

Exercier-Bestimmungen.

Das Exercieren in Kompagnien hat in Anbetracht der mannigfachen, theils wissenschaftlichen, theils politischen Beschäftigungen **nur Montag, Mittwoch und Freitag** Statt zu finden, und zwar in den Morgenstunden, längstens von 6 Uhr an; das Exercieren im Korps wird stets durch einen besondern Tagsbefehl verfügt werden.

Die Exercier-Plätze sind:

Für die **I. Kompagnie** im Stadtgraben rechts vom Stubenthor.

Für die **II. Kompagnie** vor dem Carolinenthor.

Für die **III. Kompagnie** rechts vom Wasserglacié.

Für die **IV. Kompagnie** im Stadtgraben rechts vom Stubenthor.

Hinsichtlich der verschiedenen Eintheilungen halte ich es im Interesse des Korps für unumgänglich nöthig, daß die Größeneintheilung bei allen Kompagnien für alle Verhältnisse eingeführt werde, indem es im Geiste **des Principes der Gleichheit** der Nationalgarde ist, daß freundschaftliche Verhältnisse den früheren unbeschadet von Neuem geknüpft werden, und indem dieß besonders Mittel ist, den Kastengeist zu unterdrücken.

Die Herren Hauptleute, in deren Kompagnien diese Eintheilung noch nicht eingeführt war, haben dieselbe bei strenger Verantwortung alsogleich nach Kundmachung dieses Befehles ins Leben treten zu lassen.

Czedit,

Korps - Kommandant.

Erzherzogliche Bestimmung

Das Erzherzogliche Reichs-Kommando hat in Betracht der mancherlei
 Sachen, welche dem Reichs-Kommando anheimfallen, die in dem
 Reichs-Kommando und Reichs-Rat zu thun, und zwar in dem Reichs-
 Rat, dem Reichs-Kommando und Reichs-Rat; und soll es von dem Reichs-
 Rat durch einen bestimmten Tag beschiedt verhandelt werden.

Die Erzherzogliche Bestimmung ist:

Für die I. Kompanie im Stadtkommando rechts vom Stadtkommando.

Für die II. Kompanie vor dem Stadtkommando.

Für die III. Kompanie rechts vom Stadtkommando.

Für die IV. Kompanie im Stadtkommando rechts vom Stadtkommando.

Einziglich der vorstehenden Bestimmungen hat es im Interesse
 des Reichs für unumgänglich nötig, dass die Bestimmung der
 Kompanien für alle Verhältnisse einsehend werde, indem es im
 Reichs-Kommando der Gleichheit der Nationalität ist, dass die
 Reichs-Kommando der Reichs-Kommando der Reichs-Kommando
 werden und jedem sich besonders nicht, dem Reichs-Kommando
 unterbreiten.

Die Bestimmung der Kompanien in dem Reichs-Kommando
 nach nicht unrichtig war, haben sich bei der Bestimmung
 der Kompanien dieses Reichs im Reichs-Kommando zu lassen.

Beilage

Annahme - 1808

dem Reichlichen Rat

Ra733
H0078